

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für Gas, Wärme oder Kälte vom 08.12.2023

Berlin, 15.12.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für Gas, Wärme oder Kälte (Gas-Wärme/Kälte-HkN-Register-Verordnung – GW-HkNR-VO) Stellung zu nehmen.

Dennoch erlauben wir uns den Hinweis, dass die vom Ministerium eingeräumte Stellungnahmefrist von vier Tagen der Komplexität des Themas nicht gerecht wird, zumal der Verordnungsentwurf erheblich von der Version abweicht, die den Verbänden am 26.09.2023 übermittelt worden war, und auch wesentlich umfassender ist. Die vorliegende Stellungnahme kann sich daher nur auf knappe Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen beschränken.

Gegebenenfalls wird der VKU noch weitere Anpassungsvorschläge nachreichen und ins weitere Verfahren einbringen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Wichtig ist den kommunalen Unternehmen eine praxisnahe und aufwandsarme Ausgestaltung, die klimafreundliche Geschäftsmodelle ermöglicht.
- › Für die Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sind gewaltige Anstrengungen erforderlich, insbesondere bei der Transformation der Wärmenetze. Darauf müssen die kommunalen Unternehmen ihre Ressourcen konzentrieren. Überflüssige Bürokratie beim Herkunftsnachweisregister würde sich unmittelbar als Hemmnis für die Wärmewende auswirken.
- › Die Mitgliedsunternehmen des VKU haben ein großes Interesse daran, Deponie-, Klär- und Grubengas sowie die energetischen Potenziale der Abfallbehandlung für die Energie- und Wärmewende nutzbar zu machen. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass zumindest Deponie- und Klärgas als erneuerbare Energien anerkannt werden. Für die wirtschaftliche Nutzbarmachung dieser Gase ist dies von großer Bedeutung.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt, dass im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung vom 26.09.2023 Deponie- und Klärgase richtigerweise zu den erneuerbaren Gasen (d. h. zu Biogas) gezählt werden.
- › Der begrüßt die Schaffung von Synergieeffekten zwischen den verschiedenen Registern und Datenbanken. Hier sollte der Verordnungsgeber noch einen

Schritt weitergehen und auch für die Registrierung von Erzeugungsanlagen die Anforderungen vereinheitlichen.

- › Um den bilanziellen Bezug von Grüngas zu ermöglichen, sollte die Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch die Verwendung von Massenbilanzsystemen abbilden.

Stellungnahme

Zu § 2, Nr. 1

Der VKU begrüßt, dass im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung vom 26.09.2023 Deponie- und Klärgase richtigerweise zu den erneuerbaren Gasen (d. h. zu Biogas) gezählt werden.

Begründung:

Die Anerkennung von Klär- und Deponiegas als erneuerbare Energie ist wichtig, damit die Nutzung dieser wertvollen Energieformen für die Strom- und Wärmeversorgung wirtschaftlich ist und entsprechende Kooperationen zwischen Abwasser- sowie mechanisch-biologischen Abfallanlagen und Wärmenetzbetreibern umgesetzt werden können.

Zu § 5 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

Für die Registrierung von Erzeugungsanlagen im Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregister sowie die Registrierung von Erzeugungsanlagen in anderen Registern sollten die Anforderungen vereinheitlicht werden, damit für jede Erzeugungsanlage nur eine Zertifizierung vorgenommen werden muss, die gegenüber jedem Register (Nabisy-Datenbank für Kraftstoffe, Nabisy-Datenbank für Strom, Dena-Biogasregister, Gas-Herkunftsnachweisregister, Wärme-Herkunftsnachweisregister) verwendet werden kann. Eine Anlage mit einer Energieform als Produkt sollte nur eine Zertifizierung vornehmen müssen, unabhängig wie und wo der Energieträger eingesetzt wird.

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung vom 26.09.2023 Bürokratiebelastungen tendenziell eingedämmt werden sollen, indem Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Registern und Datenbanken (etwa beim Datenaustausch) durch eine gemeinsame elektronische Datenbank des Umweltbundesamts gehoben werden sollen.

Jedoch sollte der Ordnungsgeber noch einen Schritt weitergehen und auch die Registrierungsanforderungen vereinheitlichen. Dies würde sowohl die Produzenten als auch die Gutachter entlasten.

Nach Erkenntnissen des VKU sind die Gutachter bereits an ihren Kapazitätsgrenzen und kommen kaum mit den neu entstehenden Zertifizierungen hinterher. Da aktuell jedes Register seine eigenen Anforderungen hat, muss für jede Form der Nutzung ein eigenes Zertifikat eingeholt werden.

Mit der Einrichtung der Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregister wird ein zusätzlicher Zertifizierungsaufwand geschaffen, der bei vielseitigen Energieträgern wie Biomethan oder Wasserstoff im Worst-Case fünf Zertifizierungen erforderlich machen kann: in der Nabisy-Datenbank für Kraftstoffe, der Nabisy-Datenbank für Strom, im Dena-Biogasregister, im Gas-Herkunftsnachweisregister sowie im Wärme-Herkunftsnachweisregister).

Hier wäre eine Vereinheitlichung der Überprüfung der jeweiligen Anforderungen zu begrüßen. Eine Anlage mit einer Energieform als Produkt sollte nur eine Zertifizierung vornehmen müssen, unabhängig davon, wie und wo der Energieträger eingesetzt wird.

Folgende Erzeuger müssen/können dann eine Zertifizierung einholen und die Energie in das jeweilige Register einbuchen:

- Erneuerbare Methan-Erzeuger
- Erneuerbare Wasserstoff-Erzeuger
- Erneuerbare Ammoniak-Erzeuger
- Erneuerbare Biogas-Erzeuger
- Erzeuger von Wärme aus erneuerbaren Energien gemäß RED III
- Erzeuger von Wärme aus unvermeidbarer Abwärme
- Erzeuger von Wärme aus thermischer Abfallbehandlung
- Erzeuger von Wärme aus erneuerbarem Strom

Zu § 12 Abs. 2

§ 5 Nr. 5 Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Bestätigung der übermittelten Daten kann auch durch eine fachkundige interne Person erfolgen, die als Energiemanagementbeauftragte nach ISO 50001 **oder als Umweltmanagementbeauftragte nach der EMAS -VO (EG Nr. 1221/2009)** zertifiziert ist **oder zeichnungs-berechtigt im Sinne des Handelsrechts** ist.“

Begründung:

Auch eine fachkundige Person, die als Umweltmanagementbeauftragte nach der EMAS -VO (EG Nr. 1221/2009) zertifiziert ist oder zeichnungs-berechtigt im Sinne des Handelsrecht ist, verfügt über die Sachkunde und Zuverlässigkeit, die Richtigkeit der gemeldeten Daten zu bestätigen.

Zu § 15 Abs. 1

Auch die zweite Entwurfsfassung vom 11.12.2023 ist in Antragsstellung und Antragsüberprüfung zu wenig flexibel: die Ausstellung von Herkunftsnachweisen sollte nicht nur gegenüber Anlagebetreibern, sondern auch gegenüber relevanten Dritten (z. B. Dienstleister, die eine Anlage verwalten) möglich sein.

Zu § 15 Abs. 5

Auch die zweite Entwurfsfassung vom 11.12.2023 beinhaltet unverhältnismäßig hohe Nachhaltigkeitsvorgaben:

Nachhaltigkeitsvorgaben (insb. an Biomasse) sollten sich auf ein Mindestmaß beschränken und nicht über die in der RED III enthaltenen Vorgaben hinausgehen.

Zu § 26

In § 26 HkNRV wird eine Arbeitszahl für Gas aufgeführt. Unklar ist, was genau hiermit gemeint ist und auf welchen Zeitraum sich die besagte Arbeitszahl beziehen soll.

Zu § 27

In § 27 wird zwischen Gas- und Wasserstoffnetzen unterschieden. In Absatz 1 ist von „Herkunftsnachweisen für Gas für Wasserstoff [sic!]“ die Rede. Unklar ist, welche Herkunftsnachweise hiermit konkret gemeint sind.

Zu § 27 Abs. 2

Der VKU begrüßt, dass im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung vom 26.09.2023 der Handel mit Herkunftsnachweisen vereinfacht werden soll, indem auf das Erfordernis verzichtet wird, dass die im Herkunftsnachweis bezeichnete Gasart der dem jeweiligen Gasverbraucher gelieferten Gasart entsprechen muss.

Dennoch bildet auch die zweite Entwurfsfassung den bilanziellen Bezug nicht adäquat ab: die Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch sollte die Verwendung von Massenbilanzsystemen abbilden, etwa, indem bei § 27 Abs. 2 Satz 1 der letzte Halbsatz folgendermaßen geändert wird: **„wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Gasnetz und seinem Transport im Gasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Gasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.“**

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de